Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1889

28.7.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/1889 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 2026

zur Änderung der Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 hinsichtlich der Einträge für die Vereinigten Staaten in den Listen der Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel in die Union zulässig ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1 und Artikel 232 Absatz 1 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 dürfen Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern oder Gebieten nur dann in die Union verbracht werden, wenn die betreffenden Drittländer oder Gebiete gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelistet sind.

(2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ([2]) sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die Sendungen von bestimmten Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern, Gebieten oder Zonen bzw. — im Falle von Wassertieren — Kompartimenten derselben erfüllen müssen, damit sie in die Union verbracht werden dürfen.

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ([3]) werden die Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen derselben festgelegt, aus denen der Eingang in die Union von Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zulässig ist, die in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallen. Diese Listen und bestimmte allgemeine Vorschriften für diese Listen sind in den Anhängen I bis XXII dieser Durchführungsverordnung enthalten.

(4) Insbesondere enthalten die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Listen der Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie frischem Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel zulässig ist.

(5) Am 16. Juli 2026 haben die Vereinigten Staaten der Kommission einen neuen Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) bei Geflügel im Bundesstaat Utah gemeldet, der am 13. Juli 2026 durch Laboranalyse (RT-PCR) bestätigt wurde.

(6) Nach diesem jüngsten Ausbruch der HPAI teilte die Veterinärbehörde der Vereinigten Staaten mit, dass sie im Umkreis von mindestens 10 km Sperrzonen um den betroffenen Betrieb eingerichtet sowie ein Tilgungsprogramm zur Bekämpfung der HPAI und zur Eindämmung der Ausbreitung dieser Seuche durchgeführt hat.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/692/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/404/oj).

(7) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission weitere Informationen über die Seuchenlage in ihrem Hoheitsgebiet sowie die Maßnahmen vorgelegt, die sie zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der HPAI nach diesem jüngsten HPAI-Ausbruch ergriffen haben.

(8) Die Kommission hat die von den Vereinigten Staaten vorgelegten Informationen bewertet. Angesichts der Tiergesundheitslage in dem Gebiet, für das die Veterinärbehörde der Vereinigten Staaten Beschränkungen erlassen hat, sollte der Eingang in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel aus dem von dem neuen Ausbruch betroffenen Gebiet in diesem Drittland unter Berücksichtigung des Zeitpunkts, zu dem der Ausbruch bestätigt wurde, ausgesetzt werden, um den Tiergesundheitsstatus der Union zu schützen. Daher sollten die Einträge für die Vereinigten Staaten in den Tabellen in Anhang V Teil 1 Abschnitt B und in Teil 2 sowie die Tabelle in Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 entsprechend geändert werden.

(9) Außerdem haben die Vereinigten Staaten der Kommission aktualisierte Informationen zur Seuchenlage in Bezug auf frühere Ausbrüche der HPAI in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten vorgelegt, die Anlass zur Aussetzung des Eingangs in die Union von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel gemäß den Tabellen in Anhang V Teil 1 Abschnitt B und Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gab.

(10) Insbesondere haben die Vereinigten Staaten am 17. Juli 2026 aktualisierte Informationen zur Tiergesundheitslage und zu den Maßnahmen vorgelegt, die sie in Bezug auf 17 Ausbrüche der HPAI bei Geflügel in den Bundesstaaten Arkansas, Indiana, New Jersey und South Dakota ergriffen haben, die zwischen dem 15. November 2025 und dem 8. Juni 2026 durch Laboranalysen (RT-PCR) bestätigt wurden.

(11) Die Vereinigten Staaten haben der Kommission mitgeteilt, dass sie nach diesen früheren Ausbrüchen der HPAI ein Tilgungsprogramm durchgeführt haben, um diese Seuche zu bekämpfen und ihre Ausbreitung einzudämmen sowie auch die erforderliche Reinigung und Desinfektion nach der Durchführung des Tilgungsprogramms in den infizierten Geflügelhaltungsbetrieben abgeschlossen haben.

(12) Die Kommission hat die von den Vereinigten Staaten vorgelegten einschlägigen Informationen bewertet und ist der Auffassung, dass sie angemessene Garantien dafür geboten haben, dass die Tiergesundheitslage, die zu der Aussetzung des Eingangs von Sendungen von Geflügel und Zuchtmaterial von Geflügel sowie von frischem Fleisch von Geflügel und Wildgeflügel aus den betroffenen Zonen in die Union gemäß den Tabellen in Anhang V Teil 1 Abschnitt B und Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geführt hatte, keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier in der Union mehr darstellt und dass folglich der Eingang in die Union der genannten Sendungen aus den betroffenen Zonen der Vereinigten Staaten, aus denen der Eingang in die Union ausgesetzt wurde, wieder zulässig sein sollte. Daher sollten die Einträge für die Vereinigten Staaten in den Tabellen in den genannten Anhängen entsprechend geändert werden.

(13) Unter Berücksichtigung des neuen Ausbruchs der HPAI in den Vereinigten Staaten sollten die mit der vorliegenden Verordnung an den Anhängen V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen unverzüglich wirksam werden.

(14) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge V und XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert:

1. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 Abschnitt B wird wie folgt geändert:

i) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1118 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1118	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		5.11.2025	5.7.2026“

ii) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1121 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1121	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		7.11.2025	5.7.2026“

iii) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1145 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1145	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		17.11.2025	5.7.2026“

iv) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1151 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1151	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		17.11.2025	5.7.2026“

v) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1174 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1174	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		28.11.2025	5.7.2026“

vi) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1183 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1183	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		5.12.2025	3.7.2026“

vii) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1188 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1188	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		5.12.2025	5.7.2026“

viii) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.1193 und US-2.1194 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1193	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		8.12.2025	3.7.2026
	US-2.1194	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		8.12.2025	5.7.2026“

ix) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1201 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1201	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		23.12.2025	5.7.2026“

x) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1210 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1210	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		23.12.2025	3.7.2026“

xi) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1301 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1301	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		5.3.2026	13.6.2026“

xii) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1348 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1348	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		23.3.2026	5.7.2026“

xiii) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1357 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1357	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		31.3.2026	16.7.2026“

xiv) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1366 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1366	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		23.3.2026	5.7.2026“

xv) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1370 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1370	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		10.4.2026	17.7.2026“

xvi) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1396 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1396	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		8.6.2026	8.7.2026“

xvii) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten wird nach der Zeile für die Zone US-2.1400 folgende Zeile für die Zone US-2.1401 angefügt:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1401	BPP, BPR, DOC, DOR, SP, SR, POU-LT20, HEP, HER, HE-LT20	N, P1		13.7.2026“	

b) In Teil 2 wird im Eintrag für die Vereinigten Staaten nach der Beschreibung der Zone US-2.1400 die folgende Beschreibung der Zone US-2.1401 angefügt:

„Vereinigte Staaten	US-2.1401	State of Utah Cache 06 Cache County: A circular zone of a 10 km radius starting with North point (GPS coordinates: 111.9104458°W 42.0174457°N)“

2. Anhang XIV Teil 1 Abschnitt B wird wie folgt geändert:

a) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1118 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1118	POU, RAT	N, P1		5.11.2025	5.7.2026“
		GBM	P1		5.11.2025	5.7.2026“

b) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1121 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1121	POU, RAT	N, P1		7.11.2025	5.7.2026“
		GBM	P1		7.11.2025	5.7.2026“

c) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1145 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1145	POU, RAT	N, P1		17.11.2025	5.7.2026“
		GBM	P1		17.11.2025	5.7.2026“

d) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1151 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1151	POU, RAT	N, P1		17.11.2025	5.7.2026“
		GBM	P1		17.11.2025	5.7.2026“

e) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1174 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1174	POU, RAT	N, P1		28.11.2025	5.7.2026“
		GBM	P1		28.11.2025	5.7.2026“

f) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1183 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1183	POU, RAT	N, P1		5.12.2025	3.7.2026“
		GBM	P1		5.12.2025	3.7.2026“

g) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1188 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1188	POU, RAT	N, P1		5.12.2025	5.7.2026“
		GBM	P1		5.12.2025	5.7.2026“

h) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhalten die Zeilen für die Zonen US-2.1193 und US-2.1194 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1193	POU, RAT	N, P1		8.12.2025	3.7.2026
		GBM	P1		8.12.2025	3.7.2026
	US-2.1194	POU, RAT	N, P1		8.12.2025	5.7.2026
		GBM	P1		8.12.2025	5.7.2026“

i) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1201 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1201	POU, RAT	N, P1		23.12.2025	5.7.2026“
		GBM	P1		23.12.2025	5.7.2026“

j) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1210 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1210	POU, RAT	N, P1		23.12.2025	3.7.2026“
		GBM	P1		23.12.2025	3.7.2026“

k) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1301 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1301	POU, RAT	N, P1		5.3.2026	13.6.2026“
		GBM	P1		5.3.2026	13.6.2026“

l) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1348 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1348	POU, RAT	N, P1		23.3.2026	5.7.2026“
		GBM	P1		23.3.2026	5.7.2026“

m) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1357 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1357	POU, RAT	N, P1		31.3.2026	16.7.2026“
		GBM	P1		31.3.2026	16.7.2026“

n) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1366 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1366	POU, RAT	N, P1		23.3.2026	5.7.2026“
		GBM	P1		23.3.2026	5.7.2026“

o) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1370 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1370	POU, RAT	N, P1		10.4.2026	17.7.2026“
		GBM	P1		10.4.2026	17.7.2026“

p) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten erhält die Zeile für die Zone US-2.1396 folgende Fassung:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1396	POU, RAT	N, P1		8.6.2026	8.7.2026“
		GBM	P1		8.6.2026	8.7.2026“

q) Im Eintrag für die Vereinigten Staaten wird nach der Zeile für die Zone US-2.1400 folgende Zeile für die Zone US-2.1401 angefügt:

„**US** Vereinigte Staaten	US-2.1401	POU, RAT	N, P1		13.7.2026	
		GBM	P1		13.7.2026“.	